

**Satzung
des
Landschaftspflegeverbandes Lindau – Westallgäu e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landschaftspflegeverband Lindau-Westallgäu“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Lindau (Bodensee). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Lindau-Westallgäu e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Verwirklichung der in § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und –gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind;
 - b) die Eigenart, Schönheit und Vielfalt von Natur und Landschaft (Kulturlandschaft) im Landkreis Lindau (Bodensee) und damit auch die Ferienregionen Westallgäu und Bodensee durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, zu pflegen, zu sanieren und zu entwickeln sowie bei der Umsetzung von Förderprogrammen für umweltgerechte und naturschonende Landbewirtschaftung mitzuwirken;
 - c) die Verbesserung der Umweltqualität in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt;
 - d) Naturschutz und Landschaftspflege zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und sensibler Lebensbereiche durch eine stärkere Konzentration und Vernetzung der Kräfte in der Region zu fördern;
 - e) in der Öffentlichkeit verstärkt über die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren, zu beraten und dafür zu werben.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) für ökologisch wertvolle Flächen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch die Lebensräume für eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern (Biodiversität). Hierzu gehört auch die Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und die Unterstützung der Ziele der Allgäuer Moorallianz;

- b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Erhalt, Sicherung und Neuanlage naturnaher Lebensräume und die vernetzende Flächensicherung. Dies kann durch Gestaltungsmaßnahmen oder durch sonstige Maßnahmen erfolgen;
 - c) die Stillgewässer und Fließgewässer einschließlich deren Auen soweit nötig zu renaturieren, sie in ihren Funktionen als bedeutende Biotopverbundachsen zu stärken, die Strukturdiversität zu verbessern und ein integriertes Gewässermanagement zu entwickeln.
Die Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung obliegt den Gemeinden. Der Verein berät die Mitglieder auch bei Unterhaltungsmaßnahmen.
 - d) die Förderung und Unterstützung einer umweltgerechten und nachhaltigen Regionalentwicklung und von naturbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft und damit Sicherung der bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft;
 - e) die Mitglieder, Behörden und öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Umsetzung der kommunalen Landschaftsplanung (Landschafts- und Grünordnungspläne nach § 11 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG);
 - f) die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes und des Umweltbewusstseins im Sinne der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit in der Öffentlichkeit durch natur- und umweltpädagogische Angebote in Form von Ausstellungen, Exkursionen, Führungen, Seminaren, Vorträgen, Workshops u. ä.;
 - g) fachliche und wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen, Aufträge zu vergeben sowie Publikationen herauszugeben.
- (3) Der Verein hat keine hoheitlichen Befugnisse. Er wird nur auf Wunsch oder mit Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten tätig. Die Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten, z.B. ABSP-Projekte, die Allgäuer Moorallianz sowie Organisationen, Stiftungen und Vereine im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden, soweit diese dem Vereinszweck entsprechen. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
- (4) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig der Grundeigentümer oder ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus dem jeweiligen oder benachbarten Gemeindegebiet oder Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes

sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Einnahmen des Vereins bestehen in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen, Kostenbeteiligungen, öffentlichen Zuwendungen sowie aus Spenden, Sponsoring, Schenkungen, Zustiftungen und Projektförderungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen wird dadurch nicht berührt.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung pro abgehaltener Sitzung für die Vorstandsmitglieder beschließen. Für weitere Tätigkeiten in notwendigen und abgestimmten Angelegenheiten kann die Zahlung eines Aufwandsersatzes erfolgen. Die Zahlung der Tätigkeitsvergütung und die Zahlung des Aufwandsersatzes erfolgt i. R. der steuerfreien Pauschalbeträge (Ehrenamtszuschale).
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung ist beim Vorsitzenden einzureichen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage zuvor schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von

30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Landkreis hat 20 Stimmen.

Gemeinden über 5 000 Einwohner haben drei Stimmen.

Gemeinden bis 5 000 Einwohner haben zwei Stimmen.

Juristische Personen, die landnutzende Berufszweige vertreten, sowie anerkannte Naturschutzverbände haben zwei Stimmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins

b) Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 8)

c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 3)

d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Entlastung

e) Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresrechnung (§ 13)

f) Beitragsordnung (§ 11)

h) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 13 Abs. 2)

i) Beschluss über die Auflösung des Vereins (§ 14).

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

- (6) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen der Satzung entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (7) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelabstimmungen gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in Sammelabstimmungen gewählt werden. Die Bewerber benötigen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Abstimmung per Handzeichen ist nur dann zulässig, wenn sich in der Versammlung kein Widerspruch erhebt und nur ein Kandidat für die wählende Position zu Verfügung steht.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:
 - a) drei politische Mandatsträger
 - b) drei Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich deren Fachverbände
 - c) drei Vertreter der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen.Die drei Gruppen stellen jeweils einen der drei Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Soweit ein mit einer Begründung versehener Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder vorliegt, ist der Vorstand einzuberufen.
- (5) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Die Willensbildung des Vorstandes erfolgt im Wege der Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

 - a) Aufstellung einer Maßnahmeliste und des Haushaltsplanes
 - b) Berufung der Mitglieder des Fachbeirates
 - c) Regelung von Personalangelegenheiten.Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (7) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
- (8) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 8

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes und zur besseren Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen wird ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Er soll sich zusammensetzen aus je einem Vertreter:
 - a) der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Lindau (Bodensee)
 - b) des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kempten
 - c) des Wasserwirtschaftsamtes KemptenMitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu Mitgliederversammlungen und zu Vorstandssitzungen zu laden.

§ 9

Personal, Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person übertragen, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erfassen und Bewerten aller zu betreuenden Flächen sowie Erstellen von Pflege- und Entwicklungsplänen,
- Jährliche Aufstellung vorgesehener Naturschutzmaßnahmen mit Kosten- und Finanzierungsplan,
- Aufstellung der Haushaltspläne,
- Auftragsvergabe, Organisation und Kontrolle sämtlicher Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen,
- Abwicklung der Förderanträge und aller Kassengeschäfte,
- Erledigung aller Verwaltungsarbeiten wie Vorbereitung von Versammlungen und Wahlen, Einladungen, Niederschriften etc.,
- Beratung der Mitglieder,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11
Beitragsordnung

Die Erhebung und die Höhe von Einnahmen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 12
Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 13
Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Der vom Vorstand mit der Kassenführung Beauftragte führt über die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Buch und erstellt eine Jahresrechnung.
Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 14
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. In der Einladung zur neuen Versammlung ist auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der erste Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Lindau (Bodensee), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 06.10.2014 angenommen.

Lindau, 04.11.2014

Der Vorsitzende